

ZBB 2001, 98

BGB § 826; KO § 39; ZPO § 767

Wiederaufleben des Sicherungszwecks einer Grundschuld bei Wiederaufleben der gesicherten Forderung

OLG Brandenburg, Urt. v. 24.08.2000 – 5 U 5/00, WM 2001, 626

Leitsatz:

Der ursprüngliche Sicherungszweck einer Grundschuld lebt nach Anfechtung der Tilgung der ursprünglich gesicherten Forderung durch den Konkursverwalter durch die nach § 39 KO erfolgte Wiederherstellung der Neben- und Sicherungsrechte wieder auf. Besteht die Grundschuld zur Zeit der Rückgewähr der Zahlung noch, sichert sie die wiederaufgelebte Forderung. Dies gilt auch dann, wenn die Beteiligten nach dem Empfang der anfechtbaren Leistung eine neue Sicherungsvereinbarung geschlossen haben, in welcher die hiernach erloschene Forderung nicht mehr als Sicherungszweck benannt ist.